

RS OGH 2018/2/9 3R68/17t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.2018

Norm

ZPO §70

ZPO §71

Rechtssatz

Erwägt das Gericht eine Verfügung nach § 71 ZPO, hat es stets zu prüfen, ob bei Beendigung des Rechtsstreits die Voraussetzungen des § 70 Satz 1 ZPO gegeben waren, bejahendenfalls weiter, ob der Gegner die danach auf ihn entfallenden Zahlungsverpflichtungen bereits erfüllt hat. Soweit dies der Fall ist, darf der entsprechende Betrag nicht auch der ursprünglich Verfahrenshilfe genießenden Partei auferlegt werden

Die Unterlassung einer Entscheidung nach § 70 ZPO steht einer Entscheidung über die Nachzahlungspflicht gemäß § 71 ZPO jedoch nicht entgegen. Eine Zahlungspflicht des Prozessgegners nach § 70 ZPO und eine Nachzahlungspflicht der Verfahrenshilfepartei nach § 71 ZPO begründen vielmehr eine Solidarschuld beider Parteien. Leistet die Partei aufgrund des gegen sie gemäß § 71 ZPO ergangenen Beschlusses, kann sie den geleisteten Betrag als ihr tatsächlich entstandene Kosten nach § 54 Abs 2 ZPO nachträglich (anteilig) gegenüber dem Prozessgegner geltend machen.

Entscheidungstexte

- 3 R 68/17t
Entscheidungstext OLG Wien 09.02.2018 3 R 68/17t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2018:RW0000898

Im RIS seit

28.02.2018

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at